

Aufsichtsrat haftet Anlegern persönlich

jja. FRANKFURT, 7. August. Aufsichtsräte können Anlegern mit ihrem Privatvermögen haften. Das ergibt sich aus einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf, das dafür allerdings hohe Anforderungen aufstellt. Der Fall betraf eine Aktiengesellschaft, die zehn Kapitalerhöhungen durchgeführt und die Anteile außerbörslich verkauft hatte. Die dabei eingenommenen 42 Millionen Euro gab das Unternehmen nicht für Investitionen aus, sondern für Provisionszahlungen, luxuriöse Repräsentationsaufwendungen und Leasingfahrzeuge der Luxusklasse. Nach der Insolvenz wurde der Vorstand wegen Betrugs und Untreue zu mehreren Jahren Gefängnis verurteilt. Das OLG verpflichtete nun den damaligen Aufsichtsratsvorsitzenden zu Schadensersatz an einen der Investoren. Denn der Chefkontrolleur habe von vornherein nicht die Absicht gehabt, die nötige Überwachung auszuüben. Nach den Gesamtumständen hätte er aber den dringenden Verdacht haben müssen, dass es sich um eine Betrugsfirma handle (Az.: I-9 U 22/08). Nach Angaben des Münchner Anwalts **Peter Mattil**, der den Anleger vertrat, handelte es sich dabei um die Aufina Holding AG.